



1/42

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

11. Dezember 1942.

Nr. 5057.

I. Die Einwohnergemeinde Solothurn unterbreitet mit Schreiben vom 11. November 1942 einen abgeänderten Bebauungsplan "St. Niklausstrasse-Fegetz-Herrenweg" zur Prüfung und Genehmigung.

II. Mit Regierungsratsbeschluss No. 5932 vom 26. Dezember 1941 wurde dem von der Einwohnergemeinde Solothurn am 25. Juni 1940 beschlossenen speziellen Bebauungsplan St. Niklausstrasse-Fegetz-Herrenweg die Genehmigung erteilt. Die Firma Sphinxwerke Müller & Cie. A.-G., in Solothurn, unterbreitete in der Folge dem Gemeinderat der Stadt Solothurn, unter Beilage eines Planvorschlages von Herrn Dr. h. c. Armin Meili, ein Wiedererwägungsgesuch. Nach längeren Verhandlungen mit den Interessenten gelang es dem Gemeinderat der Stadt Solothurn, eine Einigung herbeizuführen.

Der so bereinigte abgeänderte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 6. Juni - 6. Juli 1942 zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Es erfolgten keine Einsprachen.

Da durch die getroffene Abänderung allgemein öffentliche Interessen nicht verletzt werden, kann dem abgeänderten Bebauungsplan die nachgesuchte Genehmigung ohne weiteres erteilt werden.

III. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

Dem vom Einwohnergemeinderat Solothurn unterm 6. Oktober 1942 beschlossenen abgeänderten Bebauungsplan "St. Niklausstrasse-Fegetz-Herrenweg" wird die Genehmigung erteilt und der mit Regierungsratsbeschluss No. 5932 vom 26. Dezember 1941 genehmigte, das gleiche Gebiet betreffende Bebauungsplan, aufgehoben.

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.--

Publikationstaxe: " 10.50

Total: Fr. 30.50 (Staatskanzlei Nr. 7643).P.
=====

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4), Rubr. 78.

Kantonsingenieur (3), mit 1 genehmigten Planexemplar.

Amtsblatt (nur Dispositiv 1).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn,

mit: 1 genehmigten Planexemplar und Akten,

1 genehmigten Belegplan,

1 aufgehobenen Bebauungsplan, mit bezüglichem Vermerk der Staatskanzlei.